

RS OGH 1990/1/31 9ObA11/90, 9Ob23/10p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1990

Norm

ASGG §38

Rechtssatz

Aus dem engen Sachzusammenhang zwischen § 38 Abs 2 und§ 38 Abs 4 ASGG ergibt sich, daß die letztgenannte Bestimmung nur zur Anwendung kommt, wenn die Überweisung gemäß § 38 Abs 2 ASGG erfolgt, wenn also der Ausspruch der Unzuständigkeit und die Überweisung mit der Begründung vorgenommen wird, daß das andere Gericht, an das überwiesen wird, als Arbeitsgericht und Sozialgericht zuständig ist; nur in diesem Fall kommt die Bindungswirkung des § 38 Abs 4 ASGG zum Tragen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 11/90
Entscheidungstext OGH 31.01.1990 9 ObA 11/90

Veröff: Arb 10842

- 9 Ob 23/10p
Entscheidungstext OGH 03.09.2010 9 Ob 23/10p

Vgl auch; Beisatz: Die Bestimmung über die amtswegige Überweisungspflicht nach § 38 Abs 2 ASGG ist immer dann anwendbar, wenn die Überweisung der Rechtssache an ein anderes Gericht mit der Begründung vorgenommen wird, dass das andere Gericht, an das überwiesen wird, als Arbeits- und Sozialgericht zuständig ist. Auf den Überweisungsbeschluss nach § 38 Abs 2 ASGG ist § 261 Abs 6 ZPO einschließlich des Rechtsmittelausschlusses sinngemäß anzuwenden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085577

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at